



## DER VORSTAND

Franziskusweg 1  
52393 Hürtgenwald

TEL. 02429 – 30857  
Fax: 02429 - 30864

E-MAIL: [info@franziskus-stiftung.de](mailto:info@franziskus-stiftung.de)  
INTERNET: [www.franziskus-stiftung.de](http://www.franziskus-stiftung.de)

## Vergabestatuten

### A. FÖRDERBARKEIT VON PROJEKTEN

1. Die Franziskus-Stiftung kann solche Projekte fördern, die ihrem Inhalt nach mit den Zielsetzungen der Franziskus-Stiftung übereinstimmen und die von dritter Seite keine ausreichende Finanzierung erfahren.
2. Die Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen von Satz 1 geschieht durch die Leitung des vom Vorstand gebildeten Ausschusses *Projekte*, die ihr Ergebnis dem Vorstand zur Beschlussfassung vorträgt.
3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Förderung gleich welcher Höhe besteht nicht.

### B. KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON ANTRÄGEN

1. Die finanzielle Sicherung bestehender Jugendeinrichtungen, soweit sie den Satzungszwecken gerecht werden, und die Förderung des Ordensnachwuchses der Deutschen Franziskanerprovinz ist unverzichtbarer Teil der Aufgabe der Franziskus-Stiftung.
2. Jugendarbeit, die der Verbreitung franziskanischen Gedankengutes und unmittelbar pastoralen Aktivitäten mit Jugendlichen dient, ist mit Vorrang zu fördern.
3. Projekte, die der unmittelbaren Begegnung und der Selbstverwirklichung der Jugendlichen im franziskanischen Geist dienen, sind solchen vorzuziehen, die neue Infrastrukturmaßnahmen bedingen (z. B. Bauprojekte).
4. Bei allen Projekten ist darauf zu achten, dass sie möglichst nicht zu einer Dauerabhängigkeit von Mitteln der Stiftung führen.

### C. ANTRAGSTELLUNG

1. Anträge an die Franziskus-Stiftung sind gemäß dem beigefügten Formblatt (siehe Anlage) bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu stellen.
2. Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung und Verabschiedung eines Antrages ist folgender Weg einzuhalten:
  - Der Antrag ist mit einem vom Antragsteller zu versehenden Anschreiben zu senden an: **Franziskus-Stiftung, Geschäftsstelle, Franziskusweg 1, 52393 Hürtgenwald.**
  - Der Antrag für das Folgejahr muss jeweils bis zum 30.09. eines jeden Jahres bei der Stiftung eingegangen sein (es gilt der Poststempel/e-Mail-Eingangdatum).

- Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Ebenso können Anträge nicht berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin den notwendigen Bericht über eine vorher stattgefundene Förderung nicht abgegeben hat. Diese Prüfung nimmt die Leitung der Geschäftsstelle vor und informiert die Antragsteller bei notwendiger entsprechender Ablehnung nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden oder der Leitung des Ausschusses Projekte.
3. Nach positivem Ausgang der Prüfung gem. Satz 2 wird der Antrag durch die Geschäftsstelle über den Vorstandsvorsitzenden an die Leitung des Ausschusses *Projekte* weitergeleitet, die ggf. fehlende Auskünfte einholt und die inhaltliche Korrektheit und Angemessenheit überprüft. Die Leitung des Ausschusses *Projekte* legt dem Vorstand ihr Votum vor und gibt nötigenfalls Erläuterungen.
  4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antrages (ggf. in einem verringerten Umfang) in den Etat des Folgejahres.
  5. Nach Genehmigung des Etats der Franziskus-Stiftung durch das Präsidium der Franziskus-Stiftung wird die Leitung der Geschäftsstelle die Antragsteller umgehend über die Entscheidung informieren.
  6. Nach Abschluss/Durchführung des Projektes hat der Antragsteller einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Stiftungsmittel sowie einen Abschlussbericht (möglichst mit Fotos) vorzulegen.
  7. Die entsprechenden Angaben sind an die Geschäftsstelle zu senden, von wo sie an die Leitung des Ausschusses *Projekte* weitergegeben werden. Die Berichte und Fotos dürfen veröffentlicht werden, sofern nichts anderes ausdrücklich verfügt wurde.
  8. Empfänger von Stiftungsmitteln müssen grundsätzlich bereit sein, bei Veranstaltungen, die die Franziskus-Stiftung durchführt oder an denen sie teilnimmt, über die geförderten Projekte zu berichten.

#### **D. KLEINPROJEKTE**

Kleinprojekte mit einer Förderungssumme von jeweils bis 1.000,00 € können von der Leitung der Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden direkt entschieden werden, wobei aber die im Abschnitt KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON ANTRÄGEN genannten Vorgaben unbedingt zu beachten sind.

#### **E. VERGABE VON DARLEHEN / STIPENDIEN AN INTERNATSSCHÜLER**

Die Vergabe von Darlehen/Stipendien an Internatsschüler wird gesondert geregelt.

52393 Hürtgenwald-Vossenack, 09.03. 2015

gez. K.-J. Silbernagel

---

(Vorstandsvorsitzender)

gez. Dr. Bettina Sieper

---

(Mitglied des Vorstandes)